Schweizerische Militärnotizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **35 (1959-1960)**

Heft 9

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Habe ich mich richtig verhalten?

Antwort an Füs. Wi.
(siehe Nr. 4 und Nr. 7/1959)

Kamerad Wi. hat sich richtig verhalten; siehe DR Ziffern 231/232. In Ziffer 231 heißt es wörtlich: «Es braucht nicht gegrüßt zu werden, wenn der Höhere im Motorfahrzeug vorbeifährt.» In Ziffer 232 steht: «Wesentlicher Ausdruck des Grußes sind die aufrechte Haltung und der freie Blick, mit welchem der Niedrigere im Grad dem Höheren in die Augen schaut.»

Glaubt nun der Vorgesetzte von Füs. Wi. wirklich, ein Soldat könne einem Höheren, der im Auto vorbeifährt, in die Augen sehen? Er muß froh sein, wenn er sich in der kurzen Zeit überhaupt bewußt wird, daß ein Höherer im Wagen sitzt. Das wird wohl auch der Hauptgrund sein, warum ein Höherer im vorbeifahrenden Motorfahrzeug nicht gegrüßt zu werden braucht. Hi.Pol. Bi.

Mit der Antwort von Herrn Major Kurz in Nr. 7/1959 gehen wir weitgehend einig. Wenn ein Fahrzeug offen ist und man den darin befindlichen Höheren genau erkennt, grüßt der anständige Mensch. (Ich sage hier absichtlich nicht «Soldat», da es eine reine Anstandspflicht ist, die im Zivilleben wie im Militärdienst die gleiche Gültigkeit hat.) Bei geschlossenem Wagen aber kann kein Vorgesetzter von seinem Untergebenen stur fordern, daß er grüße. Hier ist der Vorgesetzte eindeutig im Unrecht. Er hat sich, wie sein Untergebener auch, an das Dienstreglement zu halten. Fa.

Feldzeichen und Fähnrich

1. Feldzeichen

1.1 Die Feldzeichen der schweizerischen Armee sind in folgenden Erlassen festgelegt:
- 1.11 Bundesratsbeschluß vom 31. 10. 1952 über die Feldzeichen in der Armee, SMA 549, mit Aenderungen vom 21. 12. 1953 und von 15. 6. 1956, MA 56/124
- 1.12 Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 7. 11. 1952 über die Feldzeichen in der Armee, SMA 515, mit Aenderungen vom 31. 12. 1953 und vom 28. 2. 1959, MA 59/44

1.2 Es bestehen *fünf Modelle* von Feldzeichen der Armee:
- 1.21 die Bataillonsfahne für
  - — Füsilier- und Schützenbataillone (Feld und Gebirge)
  - — Sappeurbataillone
  - — Motorsappeurbataillone
  - — Pontonierbataillone
  - — Sanitätsabteilungen (Feld und Gebirge)
  - — Luftschutzbataillone
- 1.22 die Kavalleriestandarte für Dragonerabteilungen
- 1.23 die Radfahrerstandarte für Radfahrerbataillone
- 1.24 die Standarte für motorisierte Truppen für
  - — Motordragonerbataillone
  - — Panzerjägerabteilungen
  - — Leichte Panzerabteilungen
  - — Panzerabteilungen
  - — Haubitzabteilungen
  - — Schwere Kanonenabteilungen
  - — Schwere Haubitzabteilungen
  - — Festungsabteilungen
  - — Flugplatzabteilungen
  - — Mobile Leichte Fliegerabwehrabteilungen
  - — Leichte Fliegerabwehrabteilungen
  - — Schwere Fliegerabwehrabteilungen
  - — Stauwehr-Fliegerabwehrabteilungen
  - — Uebermittlungsabteilungen
  - — Funkerabteilungen
  - — Telegraphenabteilungen
  - — Verpflegungsabteilungen
- 1.25 die auf den Gewehrlauf aufzustekkende Standarte für
  - — Festungskompanien
  - — ehemalige Grenzkompanien (Landwehrbataillone 201—296)

1.3 *Keine Feldzeichen sind*
- 1.31 die Siegerstandarten, die vom Eidg. Militärdepartement bei den Armeewettkämpfen anläßlich der eidgenössischen Schützenfeste an die siegreichen Einheiten abgegeben werden, gemäß Verfügung vom 27. 7. 1934 über die Standarten der Armeewettkämpfe, SMA 548
- 1.32 die Kommandostandarten des Oberbefehlshabers der Armee und der Heereseinheiten

2. Fähnrich und Standartenträger

2.1 *Bezeichnung*
- 2.11 In den Truppenkörpern, die über ein Feldzeichen verfügen, wird ein Adjutant-Unteroffizier oder Feldweibel als Fähnrich oder Standartenträger bezeichnet (Organisation der Stäbe und Truppen 1951, Allgemeine Bestimmungen Ziffer 5).
- 2.12 Ergänzend bestimmt das Dienstreglement in Ziffer 244, Absatz 3: «Fähnrich ist der Adjutant-Unteroffizier. Ist kein solcher eingeteilt, so bestimmt der Kommandant des Truppenkörpers einen Feldweibel als Fahnenträger.»
- 2.13 Die Erläuterungen zu den Sollbestandestabellen 32, 33 und 120a für die Füsilierstabskompanie und die Motorsappeurstabskp. bestimmen ferner: «Der Adj.Uof. ist der Fw. der Kp. und zugleich Fähnrich des Bat.»
- 2.14 Nach der Truppenordnung 1951 verfügen alle Truppenkörper mit Feldzeichen auch über einen Adjutant-Unteroffizier, doch können diese verschieden eingeteilt sein:
  - — im Stab des Truppenkörpers (z. B. Stab Dragonerabteilung)
  - — in der Stabskompanie des Truppenkörpers (z. B. Füs.Bat.)
  - — in einer der Einheiten des Truppenkörpers (z. B. Vpf.Abt.)
- 2.15 In der Regel ist also der Adjutant-Unteroffizier des Truppenkörpers auch Fähnrich oder Standartenträger. Die Bezeichnung eines Feldweibels als Träger des Feldzeichens dürfte nur in Ausnahmefällen vorkommen, z. B. in Truppenkörpern, deren Adjutant-Unteroffizier zu einem Wiederholungskurs nicht einrückt oder bei Truppenkörpern, in denen vorübergehend der Posten des Adjutant-Unteroffiziers nicht besetzt ist. Die Bezeichnung eines Feldweibels als Feldzeichenträger hat in diesen Ausnahmefällen provisorischen Charakter und ist zeitlich beschränkt, im ersteren Falle nur für einen konkreten Dienst, im zweiten Falle nur bis zur Einteilung eines Adjutant-Unteroffiziers beziehungsweise bis zur Beförderung eines Feldweibels zum Adjutant-Unteroffizier.

2.2 *Abzeichen*

Der Fähnrich oder Standartenträger trägt als Funktionsabzeichen an der rechten Achsel eine Fangschnur in den Landesfarben (Bekleidungsverordnung vom 28. 12. 1951, Art. 15, Ziffer 6). SMA 369

2.3 *Verantwortung*

Der Fähnrich ist für das Feldzeichen verantwortlich, DR Ziffer 247

3. Fahnenbrauch

3.1 Der Gebrauch der Feldzeichen ist im Dienstreglement 1954 wie folgt geregelt:
- 3.11 Abholung der Feldzeichen bei Mobilmachung und Rückgabe bei Demobilmachung, Fahnenzug, Ziffer 244
- 3.12 Uebernahme der Feldzeichen durch den Truppenkörper, Ziffern 245, 246
- 3.13 Entfaltung der Feldzeichen
  - — bei feierlichen Gelegenheiten, Ziffer 247
  - — auf Befehl des Kommandanten, Ziffer 247
  - — bei Vereidigung, Ziffer 10
  - — bei Inspektion, Ziffer 249
  - — beim Feldgottesdienst, Ziffer 247
  - — bei der Totenfeier, Ziffern 262, 263
- 3.14 Standort der Feldzeichen
  - — im Gefecht, Ziffer 247
  - — in der Unterkunft, Ziffer 247
- 3.15 Fahnenwache (Bedeckung der Feldzeichen) Ziffer 247

3.2 Den entfalteten Feldzeichen wird der militärische *Gruß* erwiesen, Ziffer 230

3.3 *Schutz* der Feldzeichen gegen unmittelbare Angriffe und Beschimpfung, Ziffern 266, 269

3.4 Die Tragarten der Feldzeichen sind im Infanteriereglement IIa, Ausgabe 1945, festgelegt für
- — Ruhestellung, Ziffern 148, 152, Bilder 143, 144, 149
- — Achtungstellung, Ziffern 149, 153, Bilder 145, 150, 151
- — Feldschritt, Ziffern 149, 153, Bilder 146, 152
- — Freimarsch, Ziffern 150, 153, Bild 147
- — Senken der Fahne zum Gruß, Ziffer 151, Bild 148

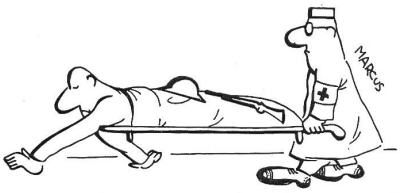

Ohne Worte *(«Soldier»)*